



Deutscher Berufsverband für Frühpädagogik e.V.
(DBFF)
Postfach 1517

26695 Emden

Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Ich möchte dem Verein Deutscher Berufsverband für Frühpädagogik e.V. (DBFF) beitreten:

Herr/ Frau

Nachname (Titel): Vorname:

Straße:

PLZ: Ort:

Bundesland:

Telefon:

eMail:

Berufs-/Studienabschluss:

Betätigungsfeld:

Mitgliedsbeitrag (30 € p.a.)

Ermäßigung (15 € p.a.)
(Studierende und SchülerInnen
Bitte Nachweis hinzufügen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Satzung gelesen und zur Kenntnis genommen habe (Satzung siehe Rückseite). ACHTUNG: Die Einzugsermächtigung auf Seite 3 bitte ausfüllen.

Ort/Datum: Unterschrift:

Die von mir angegebenen personenbezogenen Daten sind ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Berufsverbandes für Frühpädagogik. Diese Daten sind auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Deutscher Berufsverband für Frühpädagogik; Postfach 1517, 26695 Emden

info@dbff.eu

http://www.dbff.eu

Gläubiger ID: DE17ZZZ00000295998

SATZUNG

§ 1 Vereinsdaten

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Berufsverband für Frühpädagogik e.V. (DBFF)“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Emden.
- (3) Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Frühpädagogen/innen zu vertreten und für die Etablierung, Platzierung und Profilierung des Berufsbereiches der Frühpädagogik in unserer Gesellschaft zu sorgen.
- (3) Der Verband stellt sich die Aufgabe, die Öffentlichkeit über das Berufsbild der Frühpädagogik zu informieren.
- (4) Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern gehört ebenfalls dazu.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - I. Personen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung/Studium an einer Fach-, Hochschule oder Universität, die in der Frühpädagogik/Pädagogik der Kindheit tätig sind oder waren.
 - II. Hauptberuflich Lehrende an Fach-, Hochschulen oder Universitäten, im Bereich der Frühpädagogik/Pädagogik der Kindheit.
 - III. Personen, die sich in einer Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 befinden.
- (2) Erfüllt ein Mitgliedschaftsbewerber/eine Mitgliedschaftsbewerberin die in § 4 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht, liegt aber eine Mitgliedschaft im überwiegenden Interesse des DBFF, so kann der Vorstand die Aufnahme in den Berufsverband beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum (Monatsanfang).
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (6) Der Austritt, aus dem Verband, erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und bedarf der Schriftform.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn er gegen die Ziele und Interessen des Vereins grobfahrlässig oder absichtlich verstößt. Es kann durch den Vorstand verwahrt, seiner Ämter vorläufig entzogen werden und durch die einberufene Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören.
- (9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieser in zwei Folgejahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer /einem Finanzvorsitzenden, einer/einem Öffentlichkeitsreferent/in und einem weiterem Vereinsmitglied als Schriftführer. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/

der Finanzvorsitzende und einer/einem Öffentlichkeitsreferent/in. Sie/Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 2/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 9)
 - Auflösung des Vereins (§ 11)
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (5) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und auf der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ökowerk Emden e.V., welches dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden hat.



DBFF

Deutscher Berufsverband für Frühpädagogik

Einzugsermächtigung

Einzugsermächtigung / SEPA Lastschriftmandat zur Kostenbeteiligung
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17ZZZ00000295998

Name des Mitgliedes:.....

Kontoinhaber:.....

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:.....

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftverfahrens

1. Einzugsermächtigung

Ich/wir ermächtige/n den Deutschen Berufsverband für Frühpädagogik e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen im Rahmen meiner/unserer Mitgliedschaft bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n den Deutschen Berufsverband für Frühpädagogik e.V., die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Deutschen Berufsverband für Frühpädagogik e.V. auf meinem/unserem Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC).....|.....

IBAN: DE_ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Deutsche Berufsverband für Frühpädagogik e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des/der Kontoinhaber/s)